



Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 2025–2030

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 22. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3589.1a/.1b - 17360 am 22. November 2023 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Anträge

1. Ausgangslage

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts ist in § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) festgeschrieben (sieben Mitglieder, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern höchstens acht Mitglieder, und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung, KV, und § 53 Abs. 2 VRG). Nachdem nun auch Teilämter möglich sind, hat der Kantonsrat für das Verwaltungsgericht neu nebst der Zahl der Hauptämter auch jene für Teil- und allenfalls Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzulegen (§ 53 Abs. 2 VRG). Gegenwärtig bestehen am Verwaltungsgericht drei Hauptämter (Vollämter) und vier Nebenämter.

Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, WAG; BGS 131.1) finden die Gesamterneuerungswahlen der richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt. Vor diesen Wahlen hat der Kantonsrat festzulegen, wie viele Richterinnen und Richter zu wählen sind und ob am Gericht auch Teilämter und mit welchen Beschäftigungsgraden möglich sein werden (§ 53 Abs. 2 und 3 VRG).

Das Verwaltungsgericht hat zwei Varianten in seinem Bericht und Antrag ausgearbeitet (Vorlage 3589.1 - 17360). Bei seiner Berichterstattung war unklar, ob beim Verwaltungsgericht infolge der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Vorlage 3581.1/.2 - 17335/36) auch ein Zwangsmassnahmenrichter amten wird. Dementsprechend gibt es die Variante 1 ohne Zwangsmassnahmengericht (ZMG) und die Variante 2 mit ZMG. Aufgrund des Antrags der erweiterten Justizprüfungskommission bei dieser Vorlage (Bericht 3581.3 - 17449), das ZMG beim Kantonsgericht anzugliedern, hat die engere Justizprüfungskommission vorab die Variante 1 behandelt. Im Anschluss daran, hat die engere Justizprüfungskommission sicherheitshalber auch die Variante mit ZMG beraten. Die erste Lesung zur Teilrevision der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege hat nun bestätigt, dass Variante 1 voraussichtlich zum Tragen kommen wird. Die zweite Lesung im Kantonsrat wird voraussichtlich am 25. Januar 2024 stattfinden.

Bei der Variante 1 ohne ZMG werden unverändert drei hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts beantragt. Zusätzlich soll neu ein Teilamt mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent eingeführt werden. Als Folge daraus kann die Anzahl der nebenamtlichen Mitglieder von bisher vier auf drei Mitglieder reduziert werden.

Bei Variante 2 mit ZMG wird im Vergleich zu Variante 1 beantragt, zusätzlich neu zwei Teilämter mit je einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent einzuführen. Die Anzahl der nebenamtlichen Mitglieder könnte von vier auf zwei Mitglieder reduziert werden.

Damit ergibt sich folgende Übersicht:

	Variante 1 (ohne ZMG)			Variante 2 (mit ZMG)		
	Anzahl	Beschäftigungsgrad	Finanzielle Auswirkungen ab 2025 pro Jahr in Fr.	Anzahl	Beschäftigungsgrad	Finanzielle Auswirkungen ab 2025 pro Jahr in Fr.
Hauptämter	3	100 %		3	100 %	
Teilämter	1	50 %		2	50 %	
Nebenämter	3	n.a.		2	n.a.	
Total	7		25 000	7		150 000

Die engere Justizprüfungskommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und stimmt dem Antrag des Verwaltungsgerichts gemäss ihrem Bericht Nr. 3589.2 - 17477 ebenfalls einstimmig zu.

2. Eintretensdebatte

→ Die Stawiko ist stillschweigend einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Das Verwaltungsgericht schlägt zwei Varianten vor, da bei seiner Berichterstattung unklar war, ob beim Verwaltungsgericht infolge der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Vorlage 3581.1/.2 - 17335/36) auch ein Zwangsmassnahmenrichter amten wird.

Aus der Stawiko wird dies bemängelt. Da die zweite Lesung der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege voraussichtlich erst am 25. Januar 2024 erfolgen werde, werde die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts auch erst dann bekannt sein. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb die vorliegende Vorlage nun schon am 30. November 2023 im Kantonsrat beraten werden müsse. Die erste Lesung der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege habe ergeben, dass Variante 1 voraussichtlich zum Tragen kommen werde. Aus diesen Gründen wird der Antrag gestellt, nur die Variante 1 (ohne ZMG) zu beraten.

Es wird zudem die Frage gestellt, welche Folgen es hätte, falls bei der zweiten Lesung der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege im Kantonsrat eine andere Lösung beschlossen würde als die beiden nun bei dieser Vorlage vorgeschlagenen Varianten.

→ Die Stawiko beschliesst mit 4 zu 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, dass nur die Variante 1 (ohne ZMG) von der Stawiko behandelt wird.

Gemäss § 42 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR, BGS 141.1) stellt die Staatskanzlei die Vorlagen den Mitgliedern des Kantonsrats, des Regierungsrats und den Gerichten spätestens am dreizehnten Tag vor der Sitzung postalisch und spätestens am zehnten Tag vorher elektronisch zu.

Die Stawiko weist darauf hin, dass diese Fristen für den Versand an den Kantonsrat für die Sitzung vom 30. November 2023, an welcher diese Vorlage aus zeitlichen Gründen beraten werden muss, nicht eingehalten werden können. Die Stawiko hat den Bericht der vorberatenden engeren Justizprüfungskommission erst anfangs November 2023 erhalten. Künftig sind bei der Erarbeitung von Vorlagen die Sitzungsplanung und die einzuhaltenden Fristen einzuplanen. Die Stawiko kann und will hier kein Präjudiz schaffen für allerlei Notversände, die GO KR gilt.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wird das Wort nicht verlangt.

4. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3589.1a - 17360, Variante 1 (ohne ZMG), zuzustimmen. Die Variante 2 (mit ZMG), Vorlage Nr. 3589.1b - 17360, ist von der Stawiko nicht beraten worden.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3589.1a - 17360, Variante 1 (ohne ZMG), einzutreten und ihr zuzustimmen. Die Variante 2 (mit ZMG), Vorlage Nr. 3589.1b - 17360, ist von der Stawiko nicht beraten worden.

Edlibach, 22. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson